

STELLUNGNAHME

zum Richtlinienentwurf des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ vom 16. Juli 2021

Berlin, 25. Juli 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Richtlinienentwurf des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ Stellung zu nehmen.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nun nach mehrjähriger Wartezeit ein Richtlinienentwurf vorliegt. Die **Richtlinie sollte** unter Berücksichtigung des Interessenausgleichs im Zuge der Länder- und Verbändeanhörung **schnellstmöglich in Kraft treten**.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch, dass erstmalig die Transformation bestehender Wärme- und Kältenetzen gezielt gefördert werden soll. Dazu wurde eine systemische Herangehensweise gewählt, die als innovativ zu bezeichnen ist. Sie wird den Besonderheiten der Fernwärmeversorgung, deren Vorteil in dem **Systemansatz** – von der Erzeugung über die Verteilung bis hin zur Übergabe der Wärme an der Hausübergabestation – liegt, gerecht.

Bedeutung des Förderprogramms für kommunale Unternehmen

Angesichts der verschärften Klimaziele 2030 und mehrjährigen Realisierungszeiten stehen zeitnah **Investitionsentscheidungen kommunaler Unternehmen in Milliardenhöhe** an, die die Transformation der kommunalen Wärmenetze bis 2050 entscheidend prägen werden. Die Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen stehen unter **sehr hohem Handlungsdruck**, da sie z. B. kohlebasierte Strom- und Wärmeerzeugung¹ bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zeitnah ersetzen müssen.

Für ihre Transformationskonzepte hin zu mehr erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme rechnen kommunale Wärmeversorger vieler deutscher Großstädte mit jeweiligen Investitionen in Höhe von 500 Mio. Euro und mehr bis 2030. Bundesweit beträgt der deutschlandweite Investitionsbedarf in den Aus-/Umbau der Wärmenetzsysteme **rund 33 Milliarden Euro**, davon rund 16 Milliarden Euro für Netzmaßnahmen.²

Aufgrund der **eklatanten Wirtschaftlichkeitslücke** klimaneutraler Fernwärme gegenüber fossil erzeugter Fernwärme bedarf es einer angemessenen finanziellen Unterstützung durch das Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“.

Das Förderprogramm beeinflusst die geschäftlichen Aktivitäten im Wärmemarkt von **rund 600 kommunalen Unternehmen** (ca. 4,4 Mrd. Umsatz, ca. 10.000 Beschäftigte in 2019)³, schätzungsweise ist rund ein Drittel der Unternehmen als Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgungsunternehmen direkt betroffen.

¹ Im Jahr 2019 wurden neben Strom rd. 32 TWh Fernwärme aus Kohle erzeugt. Vgl. AGE (2020): Auswertungstabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2019

² Prognos, Hamburg Institut (2020): Gutachten „Perspektive der Fernwärme“, i. A. des AGFW, S. 7, <https://www.agfw.de/strategien-der-waermewende/perspektive-der-fw-7070-4040/>.

³ VKU-Erhebung „Zahlen, Daten, Fakten 2020“.

Positionen des VKU in Kürze

- › Angesichts verschärfter Klimaziele 2030, dem hohen THG-Minderungspotenzial und dem breiten Konsens über den Aus- und Umbau der Wärmenetze als „no regret“-Maßnahme sollten das **Zubauziel an erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung** und die **Mittelausstattung** mindestens vervierfacht werden. Die **Programmlaufzeit** sollte bis mindestens 2030 verlängert werden.
- › Die beihilferechtliche **Förderhöchstgrenze** von 50 Mio. Euro sollte sich zumindest auf das **Einzelprojekt** (im Zuge der Umsetzung des Gesamtpfads) innerhalb eines Wärmenetzes beziehen, keinesfalls aber auf den Gesamtpfad (Summe aller Einzelmaßnahmen). Ansonsten sehen wir den schnellen und flächendeckenden Erfolg des Programms akut bedroht.⁴
- › Die Kombination aus Investitions- und Betriebskostenförderung ist als innovativ und sachgerecht entschieden zu begrüßen. Die **Betriebskostenförderung** sollte allen strombasierten Wärmeerzeugern offenstehen, um die Belastung durch hohe Stromnebenkosten zu verringern. Zudem sollte sie nicht nur im Rahmen der systemischen Förderung, sondern auch für Einzelmaßnahmen nutzbar sein.
- › Die Ausarbeitung eines „**Transformationsplans**“, der Voraussetzung für die Förderung einer Systemtransformation ist, erscheint sinnvoll. Um Investitionen jedoch nicht unnötig zu verzögern, sollte die Erarbeitung vereinfacht werden und auf ggf. bestehende Pläne zurückgegriffen werden können. Zudem sollte die Verbindlichkeit des Transformationsplans auf Maßnahmen begrenzt werden, die im anstehenden Maßnahmenpaket gefördert werden.
- › Der Einsatz von **Biomasse** sollte mit Blick auf lokale Verfügbarkeiten nachhaltiger Biomasse sowie des Beitrags zur Flexibilisierung, Besicherung und Spitzenlastdeckung stärker Berücksichtigung finden.

Dies vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf gemacht. Da die kurzfristige Verbändeanhörung eine vertiefte Bewertung des Entwurfs nicht erlaubte, behalten wir uns Ergänzungen und Anpassungen unserer Positionierung ausdrücklich vor:

⁴ Kongruent dazu positioniert sich der VKU auch in seiner Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission zu Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBELL). Bislang sieht die UEBLL eine Anmeldeschwelle für Vorhaben der Energieinfrastruktur i. H. von 50 Mio. Euro pro Unternehmen sowie für Investitionsbeihilfen von 15 Mio. Euro pro Unternehmen für Einzelfallnotifizierungen vor. Dies erscheint angesichts des gegebenen Investitionsbedarfs an sich bereits zu niedrig.

Kernpositionen

Förderprogramm attraktiver ausgestalten und angemessen finanzieren

Förderziel anheben (Ziffer 3.)

Petitum:

Angesichts verschärfter Klimaziele und des hohen THG-Minderungspotenzials von Fernwärme sollte das Förderziel mindestens vervierfacht werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der **Verschärfung der Klimaziele** der Europäischen Union und Deutschlands sowie der Hervorhebung des Aus- und Umbaus der Wärmenetze als „**no regret**“-Option in aktuellen Studien⁵ ist es nicht nachvollziehbar, warum der durch den aktuellen BEW-Entwurf angestrebte jährliche Zubau an erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung bis 2030 auf 400 MW und das damit verbundene Investitionsvolumen auf rd. 690 Mio. €/a festgesetzt werden soll. Das Fördervolumen liegt damit unter 300 Mio. Euro/a (bei einer Förderquote von 40 Prozent). Selbst die in Vorüberlegungen enthaltenen, doppelt so hohen Zahlen hätten nicht ausgereicht. Nach unserer Schätzung müsste das Fördervolumen wenigstens 1 Mrd. Euro/a bis 2030 betragen, also geförderte Investitionen im Umfang von mind. 2,5 Mrd. EUR p. a. anreizen, womit dann auch eine deutlich höhere Leistung von bis zu 2.000 MW jährlich als Zielmarke möglich und sinnvoll wäre.

Die Herabsetzung des Ziels im Zuge der Ressortabstimmung steht auch im **Widerspruch zur Anhebung des Mindestanteils von 75 Prozent EE und Wärme** für die Förderung des Neubaus von Wärmenetzen (Ziffer 4.2.) Es ist nicht konsistent, die inhaltlichen Anforderungen zu erhöhen und gleichzeitig das anzustoßende Investitionsvolumen für EE-Wärmeleistung zu reduzieren.

Mittelausstattung und Laufzeit deutlich anheben (Ziffer 6., 9.1.)

Petitum:

Die Mittelausstattung sollte simultan zur Anhebung des Förderziels auf mindestens eine Milliarde pro Jahr bis 2030 angehoben werden. Die Laufzeit des Programms sollte analog bis 2030 verlängert werden.

Begründung:

Das Förderprogramm steht vollständig **unter Haushaltsvorbehalt** und ist absehbar **unterfinanziert**. Die von den Regierungsfractionen im Zuge des Kohleausstiegsgesetzes beschlossene Bereitstellung einer zusätzlichen Milliarde Euro aus dem Bundeshaushalt für

⁵ BMWi-Langfristszenarien; Agora Energiewende et al. „Klimaneutrales Deutschland“.

die Förderung treibhausgasneutraler Wärme bis Ende 2020 (vgl. Begründung zu § 58 KVBG) ist noch immer nicht absehbar.

Nach unserer Schätzung müsste das Fördervolumen im Zeitraum bis 2030 im Mittel **mindestens 1 Mrd. Euro/a** betragen. Dies deckt sich mit Berechnungen von Prognos und Hamburg Institut. Andere Institute gehen sogar von noch höheren Förderbedarfen aus. Um Konsistenz mit den Klimazielen 2030 zu erreichen und um die Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen, sollte die Laufzeit des Programms bis 2030 verlängert werden.

Das aus der Unterfinanzierung folgende „Windhundprinzip“ für die Vergabe bedeutet eine **hohe Unsicherheit für Investoren**. Das Programm ist daher gegenüber gesetzlich verankerten Fördermechanismen wie insbesondere dem KWKG, das zudem mit 1,8 Mrd. Euro/a deutlich besser ausgestattet ist, systematisch benachteiligt.

Sollte eine vollständige Mittelausstattung bei absehbar längeren Projektlaufzeiten haushalterisch (noch) nicht gesichert werden können, so wäre die Investitionssicherheit dennoch dadurch zu erhöhen, dass auf die finale und dafür ggf. anzuzeigende Investitionsentscheidung abgestellt wird und für entsprechende Vorhaben auch später noch die notwendige Förderung beansprucht werden kann.

Beihilferechtliche Förderhöchstgrenze auf Einzelprojekt beziehen (Ziffer 7.1.)

Petition:

Die Förderhöchstgrenze von 50 Mio. Euro sollte sich auf das Einzelprojekt (im Zuge der Umsetzung des Gesamtpfads) innerhalb eines Wärmenetzes beziehen und nicht auf den Gesamtpfad (Summe aller Einzelmaßnahmen). Bei Joint Ventures muss die Projektgesellschaft der Empfänger sein.

Begründung:

Eine Förderhöchstgrenze von 50 Mio. Euro für "Projekte" (an anderer Stelle "Vorhaben") wird in Ziffer 7.1. definiert.

Völlig unklar ist weiterhin die **Abgrenzung**, auf welcher Ebene der Deckel greift: dies könnte das "Einzelprojekt" sein, d.h. man kann kumulieren, oder es ist ein Investitionsprogramm mit mehreren Projekten (Gesamtpfad) gemeint. Der Deckel könnte auf Ebene einer Teilgesellschaft, Projektgesellschaft oder auf Konzernebene definiert sein, was einen erheblichen Unterschied macht. Es könnte auch "pro Wärmenetz" interpretierbar sein, was dazu führen würde, dass ein sehr kleines Netz denselben Deckel hätte wie große Netze in Metropolen. Insbesondere Investitionsprogramme im urbanen Raum sind jedoch

aufgrund ihrer Größe und Komplexität (effiziente Nutzung vorhandener Flächen/Infrastruktur sowie eine Minimierung von Schall- und Geruchsemissionen) mit besonders hohen Kosten verbunden. Eine pauschale Deckelung wird den unterschiedlichen Projektgrößen je nach Technologie und Umfeld nicht gerecht.

Weder aus den aktuellen EU-Beihilfeleitlinien noch aus dem Entwurf für die neuen Leitlinien (sog. KUEBLL) lassen sich eindeutige Abgrenzungen ableiten. Dennoch erscheint mit Blick auf die deutliche Schwerpunktsetzung auf den Klimaschutz in dem in Überarbeitung befindlichen **europäischen Beihilferecht** eine zu enge, rückwärtsgewandte Interpretation nicht sachgerecht. Hierzu sollte zwischen BMWi und EU-Kommission schnellstmöglich ein gemeinsames Verständnis erzielt werden.

Aus unserer Sicht muss die Auslegung dahingehend erfolgen, dass sich die genannte **Förderhöchstgrenze auf das Einzel- oder abgrenzbare Teilprojekte** bezieht. Alles andere würde die Transformation zur klimaneutralen Fernwärme gefährden. Denn wenn in schon mehreren Fällen das jeweilige Gesamtinvestitionsprogramm für die Dekarbonisierung eines kommunalen Wärmenetzes über eine halbe Milliarde Euro beträgt, reicht eine Gesamtförderung je Netz von 50 Mio. Euro bei weitem nicht aus. Allein der Umbau der urbanen Wärmenetzinfrastruktur – wie die in München für die EE-Einspeisung erforderliche Dampfnetzumstellung – stößt in großen Wärmenetzen schnell an die 50-Millionen-Deckelungsgrenze.

Förderquote bei der systemischen Förderung erhöhen (Ziffer 7.1.2.)

Petition:

Die Förderquote bei der systemischen Förderung sollte erhöht, zumindest jedoch konkret auf 40 Prozent festgelegt werden.

Begründung:

Die Förderquote „kann maximal“ 40 Prozent betragen, so steht es im Entwurf. Zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit wäre **in einem ersten Schritt zumindest eine Konkretisierung der Förderquote auf genau 40 Prozent** sinnvoll. Da im Entwurf kein Tatbestand mit konkreten Bedingungen der Reduzierung der Förderquote zu finden ist, können die 40 Prozent aus unserer Sicht zunächst auch generell so festgelegt werden.

Darüber hinaus aber ist – abhängig von den für das Programm anfangs und späterhin verfügbaren Mitteln – so schnell wie möglich eine deutlich höhere Förderquote anzustreben. So ist zur Erreichung der Klimaschutzziele ein **erheblicher Neu- und Ausbau** auch großer Wärmenetze erforderlich. Um das Wärmenetzpotenzial zu erschließen, ist ein zusätzlicher Netzausbau von 85.000 km bis zum Jahr 2030 notwendig. Dies stellt eine Steigerung um

den Faktor 6 bis 7 gegenüber dem bestehenden Netzausbau dar.⁶ Selbst eine Verdoppelung von 25.000 km auf 50.000 km macht einen massiven Neu- und Ausbau erforderlich.

Dies geht mit **hohem betriebswirtschaftlichem Risiko** für die kommunalen Wärmenetzbetreiber einher. Es handelt sich um langfristige Investitionen, die sich erst in Jahrzehnten amortisieren. Die Wirtschaftlichkeit hängt maßgeblich davon ab, wie schnell die neuen Netze gebaut und die neuen Kunden in langfristig ausreichender Anzahl (Leistung/Wärmemenge) mit Wärme beliefert werden können. Auch vor dem Hintergrund zunehmender Eingriffe der Politik in den Wärmemarkt steigen für kommunale Unternehmen die Risiken, zu investieren.

Hieraus ergibt sich, dass ein wirksamer Anreiz zum Neu- und Ausbau der Wärmenetze und zur Erschließung benötigter Wärmequellen in den Kommunen nur entstehen kann, wenn die höheren Risiken über eine **Förderquote von mindestens 50 Prozent** minimiert werden können. Angesichts weiterer Programme zur Förderung leitungsgebundener Wärmeversorgungskonzepte erscheint ein Fördersatz von mindestens 50 Prozent angemessen. Beispielsweise lagen die Fördersätze der Programme ZIP 1 und 2 in den 70er und 80er Jahren, die nach der Ölkrise den Wärmenetzausbau vorantrieben, zwischen 50 und 70 Prozent.

Sofern beihilferechtliche Gründe gegen eine Anhebung sprechen, sollte dies **im Rahmen der Erarbeitung der KUEBLL von der Bundesregierung adressiert** und nicht allein über den Weg von Einzelfallnotifizierungen abgedeckt werden (s. dazu auch Fußnote 4)⁷.

Betriebskostenförderung für alle elektrischen Wärmeerzeuger ermöglichen (Ziffer 7.1.4., 9.3.)

Petition:

Betriebskostenförderung auf alle elektrischen Wärmeerzeuger ausweiten, um diese gleichermaßen von hohen Stromnebenkosten betroffenen Wärmeerzeuger zu entlasten.

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die BEW eine Kombination aus **Investitions- und Betriebskostenförderung ermöglicht**. Um den Markthochlauf von leitungsgebundenen Wärmepumpen im Industriemaßstab zu ermöglichen, bedarf es einer Betriebskostenförderung, um die nur langsam zurückgeführte Belastung durch das stromseitige Umlagen- und Abgabensystem abzumildern.

⁶ Vgl. Fraunhofer IEE (2019): ENTWICKLUNG DER GEBÄUDEWÄRME UND RÜCKKOPPLUNG MIT DEM ENERGIESYSTEM IN -95 % THG-KLIMAZIELSZENARIEN, S. 96.

⁷ Vgl. dazu auch Fußnote 4; mit der neuen KUEBELL droht trotz möglicher Vereinfachungen bei den Notifizierungsverfahren selbst die von der KOM beabsichtigte, vom Beihilfebetrug losgelöste grundsätzliche Einzelfallprüfung zusätzliche Hürden zu errichten, da damit die Dauer von Investitionsentscheidungen erhöht wird, mithin die Investitionssicherheit abnimmt.

Mit diesen stromseitigen Letztverbraucherabgaben werden auch weitere elektrische Wärmeerzeuger belastet. Damit ebenso bei Geothermieranlagen und direkt-elektrischen Wärmeerzeugern im Betriebsmodus „Nutzen-statt-Abregeln“ nicht nur ein Anreiz zur Investition besteht, sondern auch der Betrieb und damit die EE-Wärmeerzeugung angereizt wird, bedarf es zwingend einer **technologieoffenen Betriebskostenförderung für den eingesetzten EE-Strom**.

Beim Festhalten an einer einseitigen Förderung von Wärmepumpen und Solarthermieranlagen sehen wir die Gefahr von **Wettbewerbsverzerrungen**. Es ist zu befürchten, dass bestehende Fernwärmenetze, vor allem bei der Erschließung von Neubaugebieten, ins Hintertreffen geraten. Statt des Anschlusses von Quartieren an das naheliegende Fernwärmenetz könnten Bauträger zur Neuerrichtung eigener „Inselnetze“ auf Basis von Wärmepumpenlösungen motiviert werden. Dies steht im Widerspruch zum politisch gewollten Ausbau gesamthaft effizienter Wärmenetze.

Konkret besteht bei **Tiefengeothermieprojekten** die Gefahr, dass die aktuell vorgesehene Betriebskostenförderung die Grenzkosten der Wärmepumpen unterhalb die Grenzkosten von Tiefengeothermieprojekten drückt und diese somit verdrängt, sofern diese nicht ebenfalls eine Betriebskostenförderung erhalten. Das Ziel einer Erhöhung der Effizienz von Wärmenetzen wäre damit verfehlt, denn die Tiefengeothermie erfordert einen im Vergleich zur Wärmepumpe deutlich niedrigeren Stromeinsatz.

Die in Aussicht gestellte Prüfung der Einführung einer **Betriebskostenförderung für die tiefe Geothermie** ist zu begrüßen (Ziffer 9.3.), kommt aber aufgrund der langen Laufzeiten und für die Erreichung der kommunalen Ziele im Wärmemarkt erforderlichen kurzfristigen Investitionsentscheidungen zu spät. Stattdessen sollte bereits mit dem vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie die Einführung einer Betriebskostenförderung **konkret in Aussicht gestellt und möglichst auch terminiert** werden. Für Hinweise zur Ausgestaltung der Betriebskostenförderung sowie weiterer Rahmenbedingungen wird auf die Stellungnahme des Bundesverbands Geothermie (BVG) verwiesen.

Betriebskostenförderung auch für Einzelmaßnahmen (Easy Access) zulassen (Ziffer 7.2.4.1 a)

Petitum:

Die Betriebskostenförderung wird unabhängig vom Status als Einzel- oder systemische Maßnahme gewährt. Auf die Anforderung der Zielbilderstellung sollte verzichtet werden.

Begründung:

Die Betriebskostenförderung für Solarthermie und Wärmepumpen soll laut Entwurf nur im Rahmen eines systemischen Ansatzes gezahlt werden, nicht aber für Einzelmaßnahmen. Investitionen, die nicht im Rahmen eines Transformationsplans erfolgen, sind also

systematisch schlechter gestellt. Dies ist nicht sachgerecht. **Auch ergänzende oder Stand-alone-Investitionen**, die zu einer CO₂-Minderung beitragen, sollten mit einer Betriebskostenförderung angereizt und möglichst schnell umgesetzt werden können. Aus diesem Grund ist auch auf die Zielbilderstellung zu verzichten.

Anforderungen an Transformationspläne für bestehende Wärmenetze praxisnah ausgestalten

Verbindlichkeit auf geförderte Maßnahmen beziehen und Technologieoffenheit bei der Bestandsnetztransformation gewähren (Ziffer 4.1., 4.1.1., 4.1.2., 4.2.2., 7.2.2.)

Petition:

Die Verbindlichkeit des Transformationsplans sollte auf geförderte Maßnahmen begrenzt werden.

Es ist klarzustellen, dass die Wegmarken als auch die beabsichtigte „vollständige Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045“ von Bestandsnetzen (Ziffer 4.1.1.) auch durch den Einsatz von Abwärme (auch aus der Wasserstoffwirtschaft), strombasierten Technologien mit EE-Nachweis (PPA/HKN), Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen sowie Kompensationsoptionen erreicht werden können. In diesem Zusammenhang ist zu definieren, was unter „synthetischen Brennstoffen aus nachhaltiger Herkunft“ zu verstehen ist.

Begründung:

Aufgrund hoher Unsicherheiten über technische, regulatorische oder wirtschaftliche Entwicklungen bis zum Jahr 2045 erscheint die Anforderung einer „[verbindlichen] Darstellung der Zielpfade zur vollständigen Dekarbonisierung“ nicht sachgerecht. Es kann nicht erwartet werden, dass dies von einem FernwärmeverSORGER im Detail antizipiert und in einen Transformationsplan übersetzt werden kann. Die dort angegebenen **Zielsetzungen sollten daher als indikativ bewertet** werden. Die Verbindlichkeit sollte sich auf die Maßnahmen beziehen, die im nächsten Maßnahmenpaket gefördert werden.

Zumindest für transformierte Bestandsnetze sollte die **Möglichkeit eines Restanteils fossiler Brennstoffe** bestehen bleiben, die dann in der Endstufe 2045 ggfs. auf andere Art **zu kompensieren** wären. Es ist davon auszugehen, dass es Wärmenetze gibt, in denen nicht ausreichend erneuerbare Wärme- und Abwärmequellen zur Verfügung stehen, sie aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dennoch als energetisch und emissionsbezogen effizient zu bewerten sind, da z. B. im Verlauf eine tatsächliche und wirtschaftliche CO₂-Kompensation möglich ist.

Zudem ist in die Betrachtung die Möglichkeit **residualer Wärmeerzeugung in Dunkelflauten mittels erneuerbaren Wasserstoffs** in KWK-Anlagen und Heizwerken einzubeziehen, wie es etwa in aktuellen Studien von Agora Energiewende et al. prognostiziert wird.⁸ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bis auf Weiteres gasbasierte Stromerzeugung geben muss, um die **Versorgungssicherheit** darzustellen. Nach Möglichkeit sollten der dafür eingesetzte Wasserstoff oder andere synthetische Brennstoffe vorrangig in KWK-Anlagen zum Einsatz kommen, um den Brennstoff bestmöglich auszunutzen.

Mindestansprüche reduzieren und kontinuierliche Anpassung fördern (Ziffer 4.1., 4.1.1., 7.2.2.1, Anhang 3)

Petition:

Erstellung der Transformationspläne vereinfachen und entbürokratisieren, um möglichst zeitnah Investitionen tätigen zu können. Die Überarbeitung bereits aus Eigeninitiative erstellter Transformationspläne sowie die kontinuierliche Anpassung der BEW-Transformationspläne sollte ebenso gefördert werden.

Begründung:

Der zeitliche und personelle Aufwand für die Erstellung eines Transformationsplans ist ausgesprochen hoch. In Anbetracht der umfangreichen Anforderungen (Anhang 3) an die Transformationspläne könnte dies **Vorhaben um bis zu 2 Jahre verzögern**, weil jedes Unternehmen bestrebt sein muss, die Voraussetzungen für die Förderantragstellung zu erfüllen – und dazu muss (wenn es sich nicht um eine Einzelmaßnahme handelt) eben der Transformationsplan vorliegen. Investitionsentscheidungen müssen die Unternehmen, insbesondere die vom Kohleausstieg betroffenen Unternehmen, jedoch bereits jetzt treffen.

Im Anbetracht der Notwendigkeit einer deutlichen Beschleunigung der Wärmewende sollten daher die **Mindestansprüche reduziert** werden. Beispielsweise sollten die langfristigen Bedarfsprognosen für Kälte nur nach vorliegender Relevanz erstellt werden. In einem Netz, in dem keine Fernkälte vorgesehen ist, sollte dies nicht ermittelt werden müssen. Die Darlegung, ob und inwiefern eine Abwärmequelle eine unvermeidbare Abwärmequelle ist, sollte Pflicht des Abwärmebereitstellers sein und die Einholung nicht beim Wärmenetzbetreiber allokiert werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass hinsichtlich des „Umbau bestehender Wärmenetzsysteme“ (Ziffer 4.1.1.) **jeweils ein „Wärmenetzsystem“** gemeint ist. Sollte z. B. ein Betreiber von mehreren Netzen nur einen Teil transformieren, so wäre nur für diesen Teil,

⁸ Agora Energiewende et al., Klimaneutrales Deutschland 2045.

z. B. ein Teilnetz bzw. Inselnetz unter 50 km Länge, ein Transformationsplan nötig. Das wäre aus unserer Sicht zielführend, da teilweise Insellösungen bereits jetzt umsetzbar sind und langfristig auch dem Gesamtnetz dienen.

Durch die schnelle Änderung der regulatorischen und marktlichen Rahmenbedingungen ist ein fortlaufender Monitoringprozess sinnvoll und somit die **kontinuierliche Anpassung** der Pläne. Zudem sollten Transformationspläne, die bereits auf Eigeninitiative der Unternehmen erstellt wurden, aktualisiert, ggf. ausgebaut und an die Mindestanforderungen angepasst werden können. Beide Vorhaben sollten förderfähig sein.

Begrenzung der Maßnahmenpakete auf Vierjahreszeitraum aufheben (Ziffer 4.1.1.)

Petition:

Der Zeitraum zur Durchführung von Maßnahmen von 4 Jahren sollte verlängert werden.

Begründung:

Ein Mindestinhalt ist die „Beschreibung konkreter Investitionen und Maßnahmenpakete, die jeweils in einem Zeitraum von maximal vier Jahren durchgeführt werden können“. Nach unserer Einschätzung kann der **Zeitraum zu kurz** sein. Die Option einer Verlängerung des möglichen Zeitraums zur Durchführung von Maßnahmen deutlich über 4 Jahre hinaus erscheint sachgerecht. Noch praxisgerechter wäre es, eine **Durchführung der Maßnahmenpakete** für jedes Netz individuell festzulegen **oder auf einer Zeitachse bis 2045** zu terminieren.

Durch den verstärkten Einsatz von Biomasse Flexibilitäten schaffen und lokale Verfügbarkeiten nutzen

Zulässigen Biomasseanteil in großen Bestandsnetzen erhöhen (Ziffer 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1., 4.2.2., 7.2.1, 7.2.2.)

Petition:

Die Obergrenze des Biomasseanteils an der Wärmeerzeugung sollte in großen Bestandsnetzen von 15 auf 25 Prozent erhöht werden. Der biogene Abfall- und Reststoffanteil sowie Klärschlamm sollte nicht auf den Biomasseanteil angerechnet werden.

Begründung:

Die Begrenzung des Anteils der Biomasse an der Wärmeerzeugung auf 15 Prozent (4.1.1.) in großen Bestandsnetzen engt die Netzbetreiber unnötig in der Auswahl der Erzeugungsanlagen ein. Es gibt große **regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit nachhaltig erzeugter Biomasse** für energetische Zwecke. Eine Grenze in Regionen mit viel verfügbarer

Biomasse würde dazu führen, dass das Potenzial nachhaltiger Wärmeerzeugung nicht genutzt werden kann. Stattdessen müsste, sofern keine Abwärme verfügbar ist, zwingend auf Geo- oder Solarthermie, ggf. Wasserstoff, zurückgegriffen werden (z.B. Neubauesiedlung ohne benachbarten Gewerbestandort).

Für große Bestandsnetze sollte analog zu großen Neubaunetzen (4.2.1.) der Anteil an Biomasse 25 Prozent betragen dürfen. Eine **Benachteiligung von Bestandsnetzen** ist nicht nachvollziehbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen zum Ausbau eines großen Bestandsnetzes, das zu 40 Prozent mit Wärme aus einem Altholz-Heizkraftwerk gespeist wird, nicht mehr förderfähig sein sollen. Analog stellt sich die Frage für Heizkraftwerke, die Sägespäne aus der Holzverarbeitung einsetzen. Daraus ergibt sich u. a. die Bitte klarzustellen, ob der physische - aktuell bereits über den zulässigen Anteilen liegende - **Biomasseanteil der jährlich erzeugten Wärmemenge** im Netz reduziert werden muss. Oder kann der zulässige Anteil dann nur noch bilanziell als EE-Anteil angerechnet werden? Aus Sicht des VKU müsste der überzählige Biomasseanteil sowohl zulässig als auch mindestens bilanziell als EE-Anteil anrechenbar sein.

Ferner sollte der **biogene Abfall- und Reststoffanteil der thermischen Abfallbehandlung** sowie thermisch verwerteter Klärschlamm, wie es auch für alle Neubaunetze vorgesehen ist (4.2.1.), nicht auf den Biomasseanteil angerechnet werden. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass der biogene Abfall- und Reststoffanteil durch verstärktes Recycling etc. in Zukunft eher ansteigen als abnehmen wird und es für biogene Stoffe bekanntlich ein Depositionsverbot gibt.

Des Weiteren existiert **im Entwurf ein Widerspruch**. Die EE-Anteile in den Abschnitten 4.1.2 (Mindestinhalt Machbarkeitsstudien) sowie 7.2.1 (Mindestanforderungen Machbarkeitsstudie) weisen geringere Werte auf als in dem Abschnitt 4.2.1. (Bau neuer Netze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme). Dieser Widerspruch ist aufzuheben, es müssen die jeweils höheren Anteile der Biomassenutzung zulässig sein.

Gleichzeitig zur Anhebung des zulässigen Biomasseanteils sollte die maximale **Betriebsstundenzahl** von 2.500 auf 3.500 h/a erhöht werden (s. nachfolgende Anm. zu Ziffer 7.2.3.4 Nr. 1 g).

Maximal zulässige Betriebsstunden von Biomasseanlagen erhöhen (Ziffer 7.2.3.4 Nr. 1 Buchstabe g)

Petition:

Die Begrenzung der maximalen Betriebsstundenzahl von Biomasseanlagen in großen Wärmenetzen sollte von 2.500 auf 3.500 h/a erhöht werden.

Begründung:

Die Begrenzung in großen Wärmenetzen (Länge > 50 km) auf eine Betriebsstundendauer von maximal 2.500 h/a ist kontraproduktiv. Die **Wirtschaftlichkeit** einer solchen Anlage ist aktuell nicht gegeben. Zudem werden notwendige **Flexibilitäten** im System beschränkt.

Des Weiteren ist aufgrund des hohen Betriebsführungsaufwands und des begrenzten Automatisierungsgrads bei der Verbrennung von fester Biomasse ein **permanenter Personaleinsatz zur Prozessüberwachung** nötig.

Eine Begrenzung würde einen **erheblichen Personalaufwand** nach sich ziehen, welcher weniger als die Hälfte des Jahres benötigt wird. Die Begrenzung ist praxisfern, unwirtschaftlich und verhindert, dass Biomasseanlagen für die Dekarbonisierung der Wärmenetze errichtet werden.

Gleichzeitig zur Anhebung der zulässigen Betriebsstunden sollte der **zulässige Biomasseanteil auf 25 Prozent erhöht** werden (s. Anm. oben zu Ziffer 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1., 4.2.2., 7.2.1, 7.2.2.).

Besicherung und Absicherung von Lastspitzen durch Biogas ermöglichen (Ziffer 7.2.3.4. Nr. 2, 3)

Petition:

Neben der Besicherung des Anlagenausfalls sollte auch die Absicherung von Lastspitzen sowie der Einsatz aus hydraulischen Gründen und zur Unterstützung des Netzbetriebs durch Anlagen, die mit Biogas oder Biomethan betrieben werden, möglich sein. Daher ist die zulässige Vollbenutzungsdauer, insbesondere in Neubaunetzen, auf 500 Vbh/a zu erhöhen oder der Einsatz des Wärmeabsatzes im Wärmenetz auf 10 Prozent zu beschränken.

Begründung:

Der aktuelle Bezug auf die Besicherung – ohne Absicherung von Lastspitzen – wird der Tatsache nicht gerecht, dass in der Wärmeerzeugung ein stark **jahres- und tageszeitlich schwankendes Profil** existiert. Dies muss zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit jederzeit abgedeckt werden. Die Absicherung von Lastspitzen sowie der Einsatz aus hydraulischen Gründen und zur Unterstützung des Netzbetriebs tragen damit zur **Versorgungssicherheit** bei und sollte im Fokus des Förderprogramms bleiben.

Gerade Biogas und Biomethan bilden, da sie per se nahezu CO₂-neutral sind, eine optimale, **treibhausgasneutrale Grundlage** für die Besicherung bzw. zur Absicherung der Lastspitzen. Eine Erhöhung der Einsatzzeiten ist daher angemessen.

Nutzung von „Altholzklasse 1“, „unbehandelten Resthölzern“ und „Sägerestholz“ praktikabel und rechtssicher ausgestalten (Anhang 1)

Petition:

Die Einschränkung bei der Nutzung von Altholzklasse 1, „unbehandelten Resthölzern“ und „Sägerestholz“ auf „nur stofflich nicht nutzbare Hölzer“ sollte gestrichen werden.

Begründung:

Für Biomassefeuerungsanlagen ab 1 MW sieht der Richtlinienentwurf folgendes vor:

- Bei der Nutzung der Altholzklassen A1 und „unbehandelten Resthölzern“ müssen Antragsteller eine Erklärung des Verkäufers der Resthölzer vorlegen, die bestätigt, dass sie eine stoffliche Folgenutzung geprüft haben, diese aber mit wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber der energetischen Nutzung für sie verbunden wäre.
- Bei der Nutzung von „Sägerestholz“ wird vorgegeben, dass nur „stofflich nicht verwertbare Qualitäten oder Mengen“ eingesetzt werden dürfen.

Nach Einschätzung von Mitgliedsunternehmen können **diese Vorgaben praktisch nicht eingehalten** werden, da es hierzu weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene rechtliche Regelungen gibt. Stattdessen sollten die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) zugrunde gelegt werden.

Nutzung von „Altholzklasse 4“ sollte zulässig sein (Anhang 1)

Petition:

Die Wärmeerzeugung aus der Altholzklasse 4 in Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen, darf sich nicht negativ auf die Förderung im Rahmen der BEW auswirken.

Begründung:

Die **Nutzung der Altholzklassen A1 bis A3 zur Wärmeerzeugung** soll in Biomassefeuerungsanlagen ab 1 MW zulässig sein, während die Altholzklasse 4 ausgeschlossen ist. Diese Abgrenzung ist nicht sinnvoll. Altholz der Klasse 4 ist hochbelastet und kann nicht stofflich verwendet werden. Vielmehr muss es in Anlagen mit einer geeigneten Rauchgasreinigung nach der 17. BImSchV thermisch verwertet werden. Die dabei anfallende Wärme sollte sinnvollerweise genutzt werden.

Positionen zu einzelnen Aspekten

Umgang mit Kältenetzen und Begriffsbestimmungen

Petition:

Grundsätzliches ist anzumerken, dass in der Richtlinie fortwährend von Wärme- und Käl-netzen (bzw. -verteilung etc.) geschrieben werden sollte.

Es sollte ein Abschnitt mit den „Begriffsbestimmungen“ eingefügt werden. Zudem sollte bei der Angabe der Arbeit (Einheit kWh) ersichtlich sein, ob es sich um thermische oder elektrische Arbeit handelt (insbesondere bei Betriebskostenförderung, Mindestgröße).

Begründung:

Es wird ausdrücklich in der Präambel als Ziel der Richtlinie postuliert, dass der Anteil erneuerbarer Energien in **Wärme- und Kältenetzen** in Deutschland gesteigert werden soll. Dies sollte sich auch sprachlich stringent in der Richtlinie wiederfinden.

In der Richtlinie werden viele Begrifflichkeiten eingeführt, dessen **Begriffsbestimmung** unklar ist. Zudem sind Einheiten nicht zweifelsfrei dargestellt. Dies führt zu Interpretationsspielräumen und damit zu Unsicherheiten bei der Auslegung der Richtlinie im Zuge von Planung und Investitionsentscheidungen. Diesem gilt es, mit eindeutigen Begriffsbestimmungen vorzubeugen. Dies gilt unserer Ansicht nach insbesondere für nachhaltige Herkunft, Contracting, Abwärme, sonstige Abwärme, Hausübergabestation, effiziente Hausübergabestation, effizientes Wärme- und Kältenetz, Wärmenetzsystem, Wärmenetz, Wärmenetzteil, erneuerbare Wärme, thermische Abfallbehandlung, Projekt, Vorhaben, klimaschonender Energieträger, klimaschonende Wärme und synthetische Brennstoffe/Gase.

Systemische Förderung von Neubau und Transformation

Anmerkungen zu Transformationsplänen (4.1.1.) und Machbarkeitsstudien (4.1.2.) sind dem Abschnitt „Kernpositionen“ zu entnehmen.

Förderfähige Wärmequellen bei der systemischen Förderung (Ziffer 4.2.)

Petition:

Anlagen zur **Kältebereitstellung** aus erneuerbaren Energien sollten ebenfalls förderfähig sein.

Unter Nr. 2 (Wärmepumpen) sollten zusätzlich die **Restwärme der Geothermie** sowie **Hochtemperatur-Wärmepumpen**, die in Kombination mit Geothermieanlagen eingesetzt werden, ergänzt werden. Gleiches gilt für **Grubenwasser** aus dem ehemaligen Kohlenbergbau sowie **Wärme aus der Thermischen Abfallbehandlung**. Es sollte klargestellt werden, dass die Nutzung der **Kondensationswärme aus Rauchgasen** mittels Großwärmepumpen förderfähig ist. Analog sollte dies für **Abwärme von Rechenzentren und Elektrolyseuren** gelten.

Direkt elektrischen Wärmeerzeugern sollte der anlagenscharfe Strombezug über das Netz mittels Power Purchase Agreement (PPA) bzw. Herkunftsnachweise ermöglicht werden.

Begründung:

Es wird ausdrücklich in der Präambel als Ziel der Richtlinie postuliert, dass der Anteil erneuerbarer Energien in Wärme- und Kältenetzen in Deutschland gesteigert werden soll. **Anlagen zur Kältebereitstellung** sollten daher als förderfähige Quellen klarstellend aufgenommen werden.

Restwärme der Geothermie kann über eine Wärmepumpe weiter genutzt werden, um noch mehr Wärme aus dem System zu nutzen. Diese bzw. der **Einsatz von Wärmepumpen im Rücklauf** sollten hier aufgeführt werden. Zudem sollten Hochtemperatur-Wärmepumpen, die in Kombination mit Geothermieanlagen eingesetzt werden, um höhere Temperaturen zu erreichen, ebenso förderfähig sein. Ferner sollte klarstellend aufgenommen werden, dass Wärmepumpen, die Grubenwasser und niedrigtemperierte Abwärme, etwa aus Rauchgaskondensationsanlagen kommunaler Abfallbehandlungsanlagen, Rechenzentren und Elektrolyseuren, nutzen, ebenso förderfähig sind und für diese eine Betriebskostenförderung gewährt wird.

Hinsichtlich **direkt elektrischer Wärmeerzeuger** ist es erforderlich, dass die EE-Anlage nicht unmittelbar beim elektrischen Wärmeerzeuger steht bzw. errichtet werden muss, sondern auch der anlagenscharfe Strombezug über das Netz mittels Power Purchase Agreement (PPA) bzw. Herkunftsnachweise berücksichtigt werden kann.

Förderfähige Infrastruktur und Umfeldmaßnahmen bei der systemischen Förderung (Ziffer 4.2.)

Petition:

Bezug im Abschnitt „Förderfähige Infrastruktur“ bei Wärmepumpen auf „Eigentum des Wärmenetzbetreibers“ (Nr. 5) streichen. Auch Unterstationen, die der hydraulischen

Trennung zweier Netze dienen, sollten gefördert werden. Analog sollte im Abschnitt „förderfähige Umfeldmaßnahmen“ auch die Errichtung von Heizzentralen in Kombination mit Unterstationen förderfähig sein.

Begründung:

Bei Wärmepumpen kann es sinnvoll sein, z. B. bei Abwasserwärmepumpen, dass diese vom Wasserbetrieb errichtet und betrieben werden. Daher sollten die **Beschränkungen entfallen**. Analog zur Förderung von Übergabestationen (beim Kunden) sollten auch Unterstationen gefördert werden. Kombiniert mit Heizzentralen werden diese mit dem Ziel einer Temperaturabsenkung in Teilnetzen errichtet, weshalb sowohl Unterstation als auch Heizzentrale (als Umfeldmaßnahme) förderfähig sein sollten.

Bau neuer Netze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme bei der systemischen Förderung (Ziffer 4.2.1., 7.2.4.8.)

Petition:

Der Neubau von Wärmenetzsystemen sollte bereits gefördert werden, wenn ein überwiegender, mindestens 50 %-iger Anteil von erneuerbaren Energien und Abwärme an der jährlichen eingespeisten Wärmemenge besteht.

Forderung:

Die **Mindestanforderung** eines Anteils erneuerbare Energien und Abwärme an der jährlichen eingespeisten Wärmemenge **von mindestens 75%** erscheint **zum aktuellen Zeitpunkt sehr hoch**. Sie übersteigt damit selbst die Fördervoraussetzungen der Bundesförderung effiziente Gebäude, die den Anschluss an Wärmenetze mit einem 55-prozentigen EE-Anteil fördert, und bereits als hochambitioniert zu bewerten ist.

Auch vor dem Hintergrund der geringen Mittelausstattung erscheint ein so hoher Mindestanteil nicht sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass die **Grenzkosten der erneuerbaren Wärmeherzeugung mit zunehmendem EE-Anteil stark ansteigen**, da (noch) unwirtschaftlichere EE-Wärmeerzeuger genutzt werden müssen, die höhere Kosten verursachen.

Neuerschließung von Quartieren über Bestandsnetze erleichtern (Ziffer 4.2.1.)

Petition:

Errichtung und Anschluss von Teilnetzen, z. B. zur Quartierserschließung, an ein Bestandsnetz fördern.

Begründung:

„Sekundärnetze“ bzw. „Teilnetze“ sollen nach Ziffer 4.2.1. **nicht als Neubaunetz gefördert** werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Sofern alle Anforderungen an ein Neubaunetz erfüllt sind, sollte auch die Errichtung von Sekundär- bzw. Teilnetzen gefördert werden. Es muss im Sinne der Bundesregierung sein, dass etwa die Neuerschließung von Quartieren gefördert wird. Damit würden diese Teilnetze gemäß den Neubaukriterien weitgehend „treibhausgasneutral“, das bestehende Gesamtnetz aber nach den Kriterien noch nicht. Langfristig helfen zielkonforme Teilnetze jedoch bei der Transformation des Bestandsnetzes.

Vor diesem Hintergrund sollte hinsichtlich der Ausnahmeregelung von Netzerweiterungen – die nicht als Neubaunetz gefördert werden – klargestellt werden, ob mit der Formulierung „in neue Versorgungsgebiete“ **auch der Anschluss von Gebäuden oder Quartieren** gemeint ist, was der VKU dringend befürworten würde. Entsprechend wäre eine Förderung im Rahmen einer Bestandstransformation oder als Einzelmaßnahme zulässig.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Anmerkungen zu den speziellen Zuwendungsvoraussetzungen zu Machbarkeitsstudien (7.2.1), Transformationsplänen (7.2.2) und Biomasseanlagen (7.2.3.4.) sind dem Abschnitt „Kernpositionen“ zu entnehmen.

Modul 3: Einzelmaßnahmen (Ziffer 7.1.3.)

Bewilligungszeitraum für Einzelmaßnahmen verlängern (Ziffer 7.1.3.)

Petition:

Der Bewilligungszeitraum für Einzelmaßnahmen beträgt 24 Monate, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Begründung:

Unter Berücksichtigung auch der Inbetriebnahme und Abrechnungsfristen ist der **Bewilligungszeitraum zu kurz**.

Systemische Förderung (Ziffer 7.2.3 f.)

Mindestgröße förderfähiger Netze und Erzeugungsanlagen (Ziffer 7.2.3.1)

Petition:

Bei Mindestgröße ist auf Abnahmestellen oder Mindestwärmeabnahme abzustellen. Es sollten begründete Ausnahmen für kleinere Netze der allgemeinen Versorgung ermöglicht werden.

Begründung:

Förderfähige Netze müssen dem Anschluss von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten dienen. Förderfähige Erzeugungsanlagen müssen u.a. eine Mindestgröße von 5 kW aufweisen. Nach unserer Einschätzung **passen diese Größenordnungen nicht zusammen**. Sinnvoller erscheint – auch mit Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Wirkung – eine Mindestgröße von mind. 50 kW thermisch.

Neben dem Anschluss von (Wohn-)Quartieren sollten auch beispielsweise gewerbliche und industrielle Wärmeverbraucher einbezogen werden, da auch diese mit treibhausgasneutraler Wärme und Kälte versorgt werden müssen. Gewerbe- und Industriebetriebe spielen als „Ankerkunden“ oftmals eine wesentliche Rolle bei der Errichtung und Erweiterung von Netzen, die dann auch im Umkreis befindliche Wohngebäude sukzessive versorgen können. Es ist unklar, ob Gewerbe- und Industriebetriebe bzw. deren Produktionsstätten und Verwaltungsgebäude unter „Gebäude“ subsumiert werden können. Wenn dem so ist, könnte die Mindestanforderung von 16 Gebäuden eine Hürde darstellen. Sinnvoller erscheint es daher, **bei der Mindestgröße auf „neutrale“ Abnahmestellen oder eine Mindestabnahme von Wärme** (bislang betrug diese im Modellvorhaben Wärmenetz 4.0 drei GWh/a) abzustellen. Ergänzend sollte auch der Passus ergänzt werden, dass auch kleinere Netze förderfähig sind, wenn begründet dargelegt werden kann, dass es sich um ein Wärmenetz der allgemeinen Versorgung handelt.

Tiefe Geothermie (Ziffer 7.2.3.2.)

Petition:

Die vorgesehene Begrenzung auf drei Bohrungen sollte gestrichen werden. Die Option, dass Geothermieanlagen auch Strom produzieren, sollte nicht förderschädlich sein.

Begründung:

Eine Begrenzung auf drei Bohrungen ginge sogar über die **bestehenden Begrenzungen im Marktanreizprogramm (MAP)** hinaus und würde dem Ziel der BEW absolut entgegenstehen, bestehende Größen- und Tiefenbegrenzungen zu streichen. Mit Verweis auf das Ziel einer größtmöglichen Flächeneffizienz, insbesondere im urbanen Raum, sollte die Förderbeschränkung auf eine bestimmte Anzahl an Bohrungen vollständig aufgegeben werden. Damit würden auch Projekte mit mehreren Bohrungen von einem Standort aus (Mehrfacherschließung mit Clusterbohrungen) und die Erweiterung von Bohrungen mittels Seitenästen (Multilateralschließung) förderfähig. Dies würde eine optimale, flächeneffiziente Erschließung des regionalen geothermischen Potenzials, verbunden mit einem nachhaltigen Reservoirmanagement, ermöglichen. Aktuelle Projekte in München umfassen bereits jetzt drei Dubletten (sechs Bohrungen). Planungen für weitere Anlagen gehen von bis zu acht Bohrungen pro Projekt aus.

Grundsätzlich wäre aber auch eine Einschränkung im Format „Dubletten“ nicht sinnvoll, da sich die **Systeme jeweils immer den lokalen Gegebenheiten anpassen** sollten. Im Sinne einer schonenden Reservoirnutzung sind i.d.R. mehrere Bohrungen geeigneter als eine maximale Ausschöpfung des Reservoirs, die durch eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Bohrungen hervorgerufen würde.

Geothermieanlagen, die sowohl zur **Strom- als auch zur Wärmeerzeugung** eingesetzt werden, sind aktuell durch die BEW nicht förderfähig – im Gegensatz zum bisherigen Förderrahmen des MAP. Dies gilt es zu ändern. Zum Beispiel sollten Anlagen, bei denen ein Wärmeanschluss nachgewiesen werden kann, die aber ebenfalls Strom erzeugen, ebenfalls erfasst werden. Dies kann auch (stromnetz-)systemdienlich sein, wenn beispielweise zwischen Wärme- und Stromproduktion in technisch machbarem Umfang gewechselt werden kann (Sektorenkopplung).

Solarthermische Anlagen (Ziffer 7.2.3.3.)

Petition:

Mindestvorgabe des jährlichen Kollektorertrags sollte abgesenkt werden.

Begründung:

Für solarthermische Anlagen wird ein jährlicher Kollektorertrag von mind. 525 kWh/m² als Nachweis gefordert. Dieser Wert ist mit Flächenkollektoren nicht und mit Vakuumröhren-Kollektoren auch nur theoretisch erreichbar.

Abwärme (Ziffer 7.2.3.6.)

Petition:

Der Zusatz „[...] in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in der Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist (Artikel 2 Nummer 9 RED II).“ in der Definition von Abwärme ist zu streichen.

Begründung:

Leider wurden die nicht nachvollziehbaren Einschränkungen aus der RED II übernommen. Da sie dem gewollten Regelungsstatbestand widersprechen, sind sie zu streichen.

Müllverbrennung / Thermische Abfallbeseitigung (TAB) (Anbindung) (Ziffer 7.2.3.7.)

Petition:

Der Titel sollte auf „Anbindung von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB)“ geändert werden. Der zweite Absatz zur Nachweisführung ist zu streichen.

Eine Folgeänderung ist somit auch in Anhang 3 Mindestanforderungen an Transformationspläne vorzunehmen: „Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB). Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung sind - soweit möglich - auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte darzustellen.“

Es ist klarzustellen, ob der Anschluss einer TAB an ein bestehendes Fernwärmenetz auch als Einzelmaßnahme förderfähig ist. Als anlagenseitige Maßnahme bei bestehenden TAB sollte auch der Einsatz von elektrischen Wärmepumpen, die z. B. Wärme aus der Rauchgaskondensation nutzen, explizit benannt werden.

Begründung:

Im Abfallrecht wird bei der Entsorgung zwischen Beseitigung und Verwertung unterschieden. Eine **Abfallbeseitigung findet in Deutschland kaum noch statt**, weshalb von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) gesprochen wird.

Der zweite Absatz ist zu streichen, da es bei TAB keine abfallrechtliche Zulassung mit Bedarfsprüfung (mehr) gibt. Nur noch Siedlungsabfälle können dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und sind somit ggfs. einer TAB zuzuweisen. Dies hängt aber im Wesentlichen auch von den Landesabfallgesetzen ab. Für Gewerbeabfälle, Sortierreste, Klärschlämme etc. gibt es keine Abfallwirtschaftsplanungen. Somit gibt es auch **keine verlässlichen Daten** zum Abfallaufkommen bzw. Entsorgung und somit **kann auch keine Bedarfsprüfung erfolgen**.

Zu anlagenseitigen Maßnahme wird auf die Ausführungen zu „förderfähigen Wärmequellen“ verwiesen.

Wärmespeicher (Ziffer 7.2.3.8.)

Petition:

Grundsätzlich sollte nicht in erster Linie auf saisonale Speicher abgezielt werden, sondern Speicher, z. B. auch zur leichteren Integration von Abwärme, generell gefördert werden. Es sollten Aquiferspeicher und somit „Gestein als Speichermedium“ explizit mit aufgeführt werden. Aus Sicht des VKU erscheint eine Größenbeschränkung für die Förderung von Speichern grundsätzlich nicht sachgerecht und wäre allenfalls vorübergehend in Betracht zunächst begrenzter Fördermittel nachvollziehbar. Wenn eine Größenbeschränkung notwendig ist, sollte bei der Definition des Speichervolumens auf das „Wasseräquivalent“ nach FW 313 abgezielt werden.

Begründung:

Der **Abwärmeprozess** nach der Darbietung der Industrie / Kundenprozesse richtet sich technisch bedingt nicht nach den Bedürfnissen des Fernwärmebetreibers. Daher sollte auch dieser temporäre Speicher förderfähig sein.

Aquiferspeicher können als saisonaler Speicher genutzt werden und sollten aufgrund der Nutzung von Gestein als Speichermedium explizit benannt werden.

Größenbeschränkungen stehen einer Nutzung kleiner, dezentraler Speicher entgegen. Das Abstellen bei der Definition für einen saisonalen Speicher auf die zeitliche Verlagerung, aus der sich die erhöhte Flexibilität ergibt, erscheint sinnvoller. Sofern eine Größenbeschränkung als notwendig erachtet wird, sollte aus Praxissicht bei der Definition des Speichervolumens auf das Wasseräquivalent nach FW 313 abgezielt werden. Dies ist auch für die Förderung durch das KWKG die maßgebliche Größe. Eine Verwendung wäre insofern konsistent.

Absenkung des Temperaturniveaus und Reduktion der Netzverluste (Ziffer 7.2.3.10)

Petition:

Die Dampfnetzumstellung sollte explizit aufgeführt werden.

Begründung:

Die Dampfnetzumstellung geht mit einer **Temperaturabsenkung und Effizienzgewinnen** einher und sollte daher gefördert werden. Eine Erhöhung der Transportnetzkapazität sollte nicht erforderlich sein.

Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen

Aufstockung der EEW-Förderung ermöglichen (Ziffer 7.3.)

Petition:

Die BEW-Förderung sollte auf Maßnahmen zur Auskopplung von Abwärme auf dem Betriebsgrundstück des Abwärme auskoppelnden Unternehmens ausgeweitet werden, um eine Aufstockung der Mittel der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)“ zu ermöglichen.

Begründung:

Die vorgenommene Abgrenzung zur „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)“ ist aus Sicht von Betreibern thermischer Abfallbehandlungsanlagen (TAB) nicht zielführend, da die **maximale Förderung in diesem Programm für größere Maßnahmen nicht hinreichend** ist. Eine größere Maßnahme ist beispielsweise die Nutzung von (Ab-)Wärme durch eine elektrische Wärmepumpe aus einer Rauchgaskondensationsanlage zur weitgehenden Nutzung des im Rauchgas der TAB vorhandenen Wärmepotentials,

die hierzu jedoch vom TAB-Betreiber errichtet werden muss und die erhebliche Investitions- und Betriebskosten erwarten lässt.

TAB der kommunalen Abfallwirtschaft befinden sich in der Regel **im urbanen Raum** und verfügen überwiegend über eine Wärmenetzanbindung. Es sollten Modelle ermöglicht werden, die Abwärme aus diesen TAB in Abstimmung mit dem Wärmenetzbetreiber (Transformationsplan) **gem. BEW fördern**. Andernfalls bleiben große Potentiale, insbesondere vor dem Hintergrund der innovativen Rauchgaskondensation, ungenutzt.

Ferner sollte, sofern beihilferechtlich zulässig, die Möglichkeit bestehen, zum Beispiel spezielle **Förderprogramme des Bundeslandes** (z.B. Progress NRW) **oder der Kommune** zuzulassen, die die Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung vor Ort unterstützen. Diese Förderprogramme werden in Punkt 7.3 aus unserer Sicht nicht berücksichtigt.

Übergangsbestimmungen

Fristwahrende Vorabanmeldung ermöglichen (Ziffer 9.2.)

Petition:

Planerisch bereits weit fortgeschrittene Vorhaben sollten vorab „fristwährend zur Förderung angemeldet“ werden können.

Begründung:

In Anbetracht dessen, dass Investitionen im Zusammenhang mit leitungsgebundener Wärmeversorgung oft einen langen Vorlauf erfordern, wäre es wünschenswert, wenn planerisch bereits weit fortgeschrittene Vorhaben **vorab „fristwährend zur Förderung angemeldet“** werden könnten. Beispiel: Ein Biomasse-Heizkraftwerk ist in Bau und soll termingerecht an ein Fernwärmenetz angebunden werden. Dazu müsste aber kurzfristig der Auftrag an ausführende Firmen erfolgen, was aber dann die Antragstellung nach dem BEW verhindern würde, obwohl die Maßnahme als solche zweifellos förderfähig wäre.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Fabian Schmitz-Grethlein

Bereichsleiter Energiesystem und
Energieerzeugung
Stv. Leiter Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: schmitz-grethlein@vku.de

Jan Wullenweber

Fachgebietsleiter Wärmemarkt
Stv. Bereichsleiter Energiesystem und
Energieerzeugung

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: wullenweber@vku.de